

Personenbezogene Förderung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe bei Bedürftigkeit

Verfahren

Antrags- und Bewilligungsbehörde ist die Landeshauptstadt Dresden, Jugendamt, Abteilung Kinder-, Jugend- und Familienförderung, Sachgebiet Zuschusswesen, Postanschrift: Postfach 120020, 01001 Dresden.

Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Grundsätzlich gefördert werden Angebote in der Landeshauptstadt Dresden für Dresdner Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die durch in Dresden ansässige Träger der freien Jugendhilfe erbracht werden. Angebote anderer Träger der freien Jugendhilfe, die überregional oder in anderen Gebietskörperschaften tätig sind, können gefördert werden, wenn sie den Bedarf von Dresdner jungen Menschen erfüllen und wenn sie als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII anerkannt sind.

Gefördert werden Träger der freien Jugendhilfe als natürliche und juristische Personen, mithin also rechtsfähige und nicht rechtsfähige Vereinigungen, die die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe unter folgenden Voraussetzungen erfüllen: fachliche Kompetenz für die geplante Maßnahme; Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel; Verfolgung gemeinnütziger Ziele; Erbringung eines angemessenen Eigenanteils; eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit leisten.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Gemäß § 74 Abs. 3 SGB VIII können Zuwendungen nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bewilligt werden.

Spezielle Zuwendungsvoraussetzungen und Zuwendungshöhe

Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe müssen zur sozialen Integration und zur Reproduktion von Lebens-, Lern- und Arbeitsfähigkeit dienen sowie die Gesundheit und körperliche Entwicklung von Kindern und Jugendlichen fördern.

Nehmen bedürftige Kinder und Jugendliche im Alter vom 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr an einer Erholungsmaßnahme teil, ist diese personenbezogen zuwendungsfähig.

Der Förderbetrag dient der Reduzierung des Teilnahmebeitrages des Bedürftigen.

Die Dauer der Maßnahme hat mindestens 5 Tage und höchstens 14 Tage zu betragen. An- und Abreisetag gelten als 1 Tag.

Kinder und Jugendliche gelten als bedürftig, wenn sie Dresden-Pass-Inhaber sind oder ein Erziehungsberechtigter Empfänger von Sozialhilfe bzw. Arbeitslosengeld II ist. Die Bedürftigkeit ist nachzuweisen.

Nicht gefördert werden Klassenfahrten, Schullandheimaufenthalte, Schulabschlussfahrten, Kindergartenfahrten und Fahrten, die von kommerziellen Unternehmen angeboten werden.

Fördersätze:

Erholungsmaßnahme ohne Übernachtung	5,00 EUR je Tag und Anspruchsberechtigten
Erholungsmaßnahme mit Übernachtung	10,00 EUR je Tag und Anspruchsberechtigten

Antrags- und Bewilligungsverfahren

Bedarfsanzeige

Der Bedarf an personenbezogener Förderung wegen Bedürftigkeit des Einzelnen ist in der Regel spätestens 14 Tage vor Beginn der Maßnahme durch den Maßnahmeträger der Antragsbehörde anzuzeigen (Bedarfsanzeige). Ist absehbar, dass sich die Förderung aufgrund geringerer Teilnahme bedürftiger Kinder bzw. Jugendlicher reduzieren wird, ist dies umgehend anzuzeigen.

Maßnahmeträger, die zum ersten Mal im Jugendamt Fördermittel beantragen, müssen alle erforderlichen Trägerunterlagen (siehe Formular) einreichen; ansonsten ist das nur bei Änderungen/Ergänzungen der Unterlagen erforderlich.

Im Anschluss wird der Maßnahmeträger von der Antragsbehörde schriftlich informiert, ob er förderfähig ist und inwieweit sein angezeigter Fördermittelbedarf sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bewegt.

Förderung / Abrechnung

Bis spätestens 8 Wochen nach Durchführung ist die Maßnahme gegenüber der Bewilligungsbehörde unter Verwendung des Formulars „Fördermittel- und Auszahlungsantrag“ abzurechnen und die Auszahlung der Fördermittel zu beantragen.

Die Teilnahmeliste mit Angaben zum Namen, Wohnort, Alter und Teilnahmebestätigung ist im Original und Bedürftigkeitsnachweise in Form des Dresden-Passes, Sozialhilfe- oder Arbeitslosengeld II-Bescheides in Kopie beizufügen. Auf allen Kopien ist vom Maßnahmeträger zu bestätigen: "Das Original hat am ... (Datum) vorgelegen."

Auf den Fördermittel- und Auszahlungsantrag ergeht die Förderentscheidung in Form der Auszahlung auf das vom Maßnahmeträger angegebene Konto.

Prüfungsverfahren

Das Jugendamt Dresden sowie die Rechnungsprüfungsbehörden sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Es sind die Formulare des Jugendamtes zu verwenden. Sie sind abrufbar unter http://www.fachkraefteportal.info/fachkraefteportal/foerderung/lhs_dresden/Foerderung-freie-Jugendhilfe.html oder werden nach Angabe der Email-Adresse zugesandt.

Zuständiges Sachgebiet im Jugendamt ist das Zuschusswesen, Tel. 4 88 47 18.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.